



Der neue Finanzausgleich

Informationen und Hintergründe

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



Impressum Herausgeber: Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig | Copyright: © Landeskirchenamt 2011 | Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel: 05331/802-0 Fax: 05331/802-700 | E-Mail: ips@lk-bs.de | www.landeskirche-braunschweig.de | Layout: Comunicare GmbH, Braunschweig

Inhalt

Zum Geleit	4
Vorwort	6
Einleitung	7
Warum brauchen wir eine neue Kirchensteuerverteilung?	7
Hat das etwas mit dem Haushalt zu tun? Hat das etwas mit „Sparen“ zu tun?	8
Was sich ändern wird	9
Anlage I Entwurf Kirchengesetz	17
Anlage II Vorläufige Endfassung Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes	22
Anlage III Berechnung des Budgets 2011 nach neuem Finanzausgleichsgesetz	29
Anlage IV Budgetberechnung nach bisherigem Kirchensteuerverteilungsgesetz	31
Anlage V Budgetmitteilung nach neuem Finanzausgleichsgesetz	34

Zum Geleit



Von vielen Menschen höre ich, sie seien dankbar für die Arbeit und die Präsenz unserer Kirche und ihrer Gemeinden. Ich höre das gerne und weiß, dass das Urteil zumeist sehr begründet ist. Aber die meisten wissen auch, dass die äußere Gestalt einer Kirche oder Gemeinde nicht für die Ewigkeit geschaffen ist, es kann sogar so sein, dass die äußere Gestalt sogar die nötige Fortentwicklung einer Kirche behindert. Die Leitungsorgane unserer Kirche und viele andere Menschen haben sich mit dieser Frage auseinandergesetzt und im Ergebnis die Weichen für einen umfassenden Reformprozess gestellt.

Ich erlebe seither, wie sich viele an dieser Arbeit in einer „Kirche im Wandel“ beteiligen. Sie fragen danach, wie unsere Kirchengemeinden in Zukunft aussehen werden, wie es weitergeht in unseren Propsteien, welchen Herausforderungen sich die Landeskirche wird stellen müssen? Wie wird sich das Zusammenspiel von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen entwickeln, sind wir doch eine Kirche, in der das Priestertum aller Gläubigen gilt. Wie kann das Evangelium so unter die Leute gebracht werden, dass es zur Freiheit befreit?

Unsere Kirchenmitglieder vertrauen uns Geld an. Sie möchten, dass damit so gewirtschaftet wird, dass Gemeinden, Einrichtungen, Diakonie und Pfarrer ganz nahe bei den Menschen wirken. Dass das für die kirchliche Arbeit zur Verfügung gestellte Geld weniger wird, wissen wir. Seit Jahren gehen die Kirchensteuereinnahmen zurück. 1995 waren es noch 80 Mio. €, 2010 nur noch gut 60 Mio. €. Die bisherige Kirchensteuerverteilung kommt an ihre Grenzen.

Deshalb hat die Landessynode im November 2010 einen Grundsatzbeschluss zur Ablösung des bisherigen Kirchensteuerverteilungsgesetzes durch ein neues Finanzausgleichsgesetz gefasst. Unmittelbar nach der Landessynode im November hat das Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die von der Landessynode beschlossenen Eckpunkte für ein neues Finanzausgleichsgesetz in einen konkreten Gesetzentwurf umsetzen sollte. Die Arbeitsgruppe nahm am 15. Dezember 2010 unter Leitung von Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Mayer ihre Arbeit auf und bestand aus Mitgliedern der Landessynode, Herrn Oberlandeskirchenrat Vollbach und Mitarbeitern der Finanzabteilung.

Die Arbeitsgruppe hat zwischen Dezember 2010 und August 2011 regelmäßig getagt und sich sehr eng an die von der Novembersynode beschlossenen Grundsätze gehalten. Inzwischen sind erste Arbeitsergebnisse im Kollegium, in der Kirchenregierung, im Präpstekonvent, im synodalen Finanz- und im Gemeindeausschuss und den Verbänden bzw. Verwaltungsstellen und in einem Pfarrkonvent

vorgestellt worden. Von dort kamen vielfältige konstruktive Hinweise, die in den Erarbeitungsprozess mit eingeflossen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde am 22. September 2011 von der Kirchenregierung zur Anhörung freigegeben. Um die geplante Neuregelung transparent zu kommunizieren, wurde diese Broschüre erarbeitet.

Ich danke allen Beteiligten für das große Engagement, die konstruktive Atmosphäre und vertrauensvolle Zusammenarbeit während des Erarbeitungsprozesses des neuen Finanzausgleichsgesetzes.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, Verständnis für das Anliegen des Gesetzentwurfs und den beteiligten Gremien gute und zielorientierte Beratungen!

A handwritten signature in dark blue ink, reading 'Friedrich Weber'. The script is cursive and elegant, with the first name 'Friedrich' and the last name 'Weber' clearly distinguishable.

Prof. Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

Vorwort



Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben steht angesichts der Finanzmarktkrise und sinkenden Kirchensteuereinnahmen unter stetiger Beobachtung. Die Kirchensteuer ist die wesentliche Einnahmequelle für die Landeskirche, vielfältige Aufgaben gerade auch in den Kirchengemeinden können davon finanziert werden. Deshalb an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Kirchenmitglieder und die Kirchensteuerzahler.

Das bisherige Kirchensteuerverteilungsgesetz ist in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts entwickelt worden. Es ist von einer gewissen Stabilität der Kirchensteuereinnahmen ausgegangen. Dies hat sich, wie wir heute wissen, so nicht bestätigt. Das bisherige Gesetz ist leider wenig transparent und nachvollziehbar, es erzeugt einen großen Verwaltungsaufwand und ist wenig flexibel. Es orientiert sich an Bedarfen und nicht etwa an den Einnahmen, die es zu verteilen gibt.

Der Entwurf eines neuen Finanzausgleichsgesetzes, der Ihnen in der Anlage vorliegt, will vor allem folgende Ziele erreichen: Transparenz, geringeren Verwaltungsaufwand, Flexibilität, Einnahmeorientierung statt Bedarfsorientierung. Nur noch soviel wie eingenommen wird, darf auch verteilt werden. Der Griff in die Rücklagen soll vermieden werden. Wir wollen, dass die nachfolgenden Generationen noch ausreichende finanzielle Möglichkeiten haben. Das ist unsere heutige Verantwortung für eine gute Zukunft unserer Kirche.

Im Übrigen soll durch eine mittelfristige Finanzplanung ein Ausblick auf die Größenordnung der zukünftigen Budgets erfolgen. Damit insbesondere die Kirchengemeinden besser planen können, was sie in den folgenden Jahren an Kirchensteuerzuweisungen erwarten dürfen.

Um Schwankungen der Kirchensteuereinnahmen besser auszugleichen, wird eine Steuerschwankungsrücklage aufgebaut. Damit sollen die Budgetzuweisungen verlässlicher werden. Diese Broschüre soll den Landessynodalen, den synodalen Ausschüssen, den Propsteien und Kirchengemeinden möglichst leicht verständlich die Philosophie des Entwurfs des neuen Finanzausgleichsgesetzes vermitteln.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

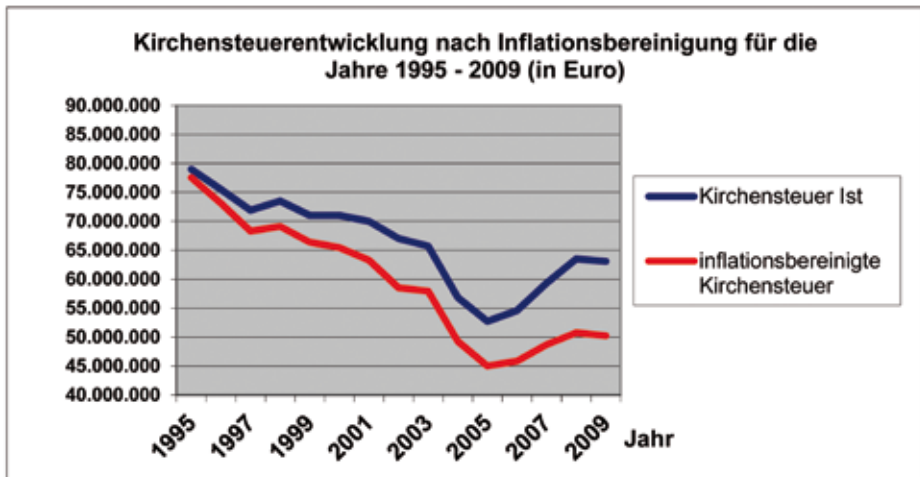


Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

1. Einleitung

Kirchliche Finanzen stehen angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen unter ständiger Beobachtung. Das bisherige Kirchensteuerverteilungssystem der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, als die Kirchensteuern noch ordentlich sprudelten. Damals konnten Mittelbedarfe der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände noch gut bedient werden. Inzwischen hat sich die Lage sehr stark verändert. Aufgrund des demographischen Wandels reduziert sich die Haupteinnahmequelle zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben stetig. Während 1995 noch gut 80 Mio. € Kirchensteuern zur Verfügung standen, sind es im Jahre 2010 nur noch gut 60 Mio. € gewesen. Berücksichtigt man die Inflation, heißt das, dass in 2010 nur noch etwa 50 Mio. € (Kaufkraft) im Vergleich zu 1995 zur Verfügung standen, ein dramatischer Rückgang.

Auf diese Herausforderung haben wir eine Antwort zu finden.



2. Warum brauchen wir eine neue Kirchensteuerverteilung?

Das bisherige Kirchensteuerverteilungsgesetz ist auf vielfältige Teilbudgets ausgerichtet, z.B. auf Personalkosten, Sachkosten, Bewirtschaftung und Bauunterhaltung. Diese Teilbudgets werden anhand von Basisdaten (Kirchenmitgliederzahl, Mitarbeiterstunden, Berechnungsfaktoren etc.) ermittelt. Die Berechnungsfaktoren werden benötigt, um anteilig Kosten für Verwaltungsdienst, Rechnungsführung, Stellen für kirchenmusikalischen Dienst, Kirchenvogts-, Reinigungs- und Grundstückspflegedienste, Diakonendienst, Sachkosten, Bewirtschaftung, Bauunterhaltung etc. zu berechnen.

Aus verschiedenen Gründen muss das alte System überwunden werden:

- a) Das bisherige System ist kompliziert und intransparent.
- b) Der Verwaltungsaufwand ist groß.
- c) Veränderungen z.B. im Gebäudebestand oder beim Personal haben erhebliche Auswirkungen auf die Zuweisungen. Dadurch wird das Finanzierungssystem statisch, wer sich ändert und bspw. den Gebäudebestand an zurückgehende Anforderungen anpasst, wird „beträchtigt“.
- d) Der 35%-Anteil für die kirchengemeindlichen Aufgaben berechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen für das Vorvorjahr. Bei stetigem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen bedeutet dies, dass ständig mehr Geld aus den Rücklagen genommen werden muss, um den (zu hohen, da auf der Basis höherer Kirchensteuern in der Vergangenheit berechneten) Anteil finanzieren zu können.
- e) Die Grundbudgets werden entsprechend der Kirchensteuerentwicklung zwar angepasst, diese Anpassung berücksichtigt aber nur unzureichend die steigenden Kosten zum Beispiel beim Personal. Bisher wurden steigende Bedarfe bei den Personalkosten in den Budgetberechnungen berücksichtigt, ohne dass entsprechend die Kirchensteuereinnahmen angestiegen sind. So entstand eine stetig wachsende Differenz zwischen den Kirchensteuereinnahmen und den tatsächlichen Zuweisungen.

Deshalb hat die Landessynode im November 2009 als Zielsetzung eine einnahmeerorientierte Ausgabenpolitik ohne geplante Rücklagenentnahme und im November 2010 beschlossen, dass das bisherige System durch einen vereinfachten Finanzausgleich ersetzt werden und das Landeskirchenamt einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten soll.

3. Hat das etwas mit dem Haushalt zu tun? Hat das etwas mit „Sparen“ zu tun?

Der Haushaltsplan der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist die Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Wichtigste Einnahmen sind die Kirchensteuern. Das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG, Anlage I) bzw. die Kirchenverordnung (Anlage II) regeln im Wesentlichen die Verteilung vorhandener Kirchensteuern. Durch die bloße Verteilung der Mittel wird zunächst nichts gespart. Im FAG ist aber ein Passus enthalten, dass die Ausgaben für Aufgaben, die durch die Kirchensteuern zu finanzieren sind, nicht die Einnahmen übersteigen dürfen. Insofern sind die Ausgaben „gedeckelt“. Diese Deckelung gab es bisher nicht, dadurch wird auch gespart.

4. Was sich ändern wird

a) Die Grundphilosophie: Einfach und transparent

Zukünftig gibt es nur noch zwei Berechnungsparameter: Gemeindemitglieder und Kirchengebäude.

So tritt zum einen das Gemeindemitglied stärker in den Fokus, nicht Gebäudegröße oder Personal. Für jedes Gemeindemitglied erhalten die Kirchengemeinden überall in der Landeskirche denselben finanziellen Betrag, alle sind uns gleich wichtig. Zum anderen wollen wir das räumliche Zentrum kirchengemeindlichen Lebens stärker als bisher berücksichtigen, das Kirchengebäude. Dabei sind uns alle Kirchen gleich wichtig, deshalb gibt es für jedes Kirchengebäude überall in der Landeskirche denselben Betrag (Kirchensockel) im Budget gutgeschrieben. Die Höhe des Kirchensockels hat nichts mit einer Bedarfszuweisung für Bauunterhaltung zu tun, er ist vielmehr Teil einer Budgetmitteilung.

Kleine Landgemeinden haben in der Regel auch kleinere Kirchen, aber absolut gesehen auch weniger Mitglieder. Stadtkirchengemeinden haben oft größere Kirchen, dafür aber auch viel mehr Mitglieder. Insofern ist der Kirchensockel ein Instrument, um zwischen Stadt und Land zu einem Ausgleich zu kommen.

b) Keine Bedarfsorientierung mehr: Veränderungen im Gebäudebestand oder bei Personal werden nicht mehr berücksichtigt.

Das bisherige System der Kirchensteuerverteilung ist statisch und fördert den Status quo. Wer sich verändert oder „bewegt“, wird wie beim Mikado „bestraft“. Wer zu viele Gebäude hat und eines verkauft, erhält weniger Kirchensteuern. Es war also sinnvoll, möglichst den Gebäudebestand zu halten oder sogar noch mehr zu schaffen. Angesichts der Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, ist das kontraproduktiv.

Das neue System konzentriert sich auf Gemeindeglieder und Kirchengebäude als Zählgröße und nicht mehr auf andere Gebäude oder Personal. Wir gehen davon aus, dass wir auch in Zukunft möglichst Kirchengebäude für ihre Nutzung bewahren und möglichst wenige Kirchen entwidmen. Wo dies im Einzelfall nötig werden sollte, werden wir dafür Lösungen finden. Das Kirchengebäude ist das räumliche Zentrum jeder Kirchengemeinde!

Bei allen anderen Gebäuden werden keine Veränderungen und Anpassungen an tatsächliche Bedarfe mehr behindert, da sie zukünftig nicht mehr in der Kirchensteuerverteilung berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Personal.

c) Einnahmeorientierung: Nur noch so viel ausgeben, wie eingenommen wird

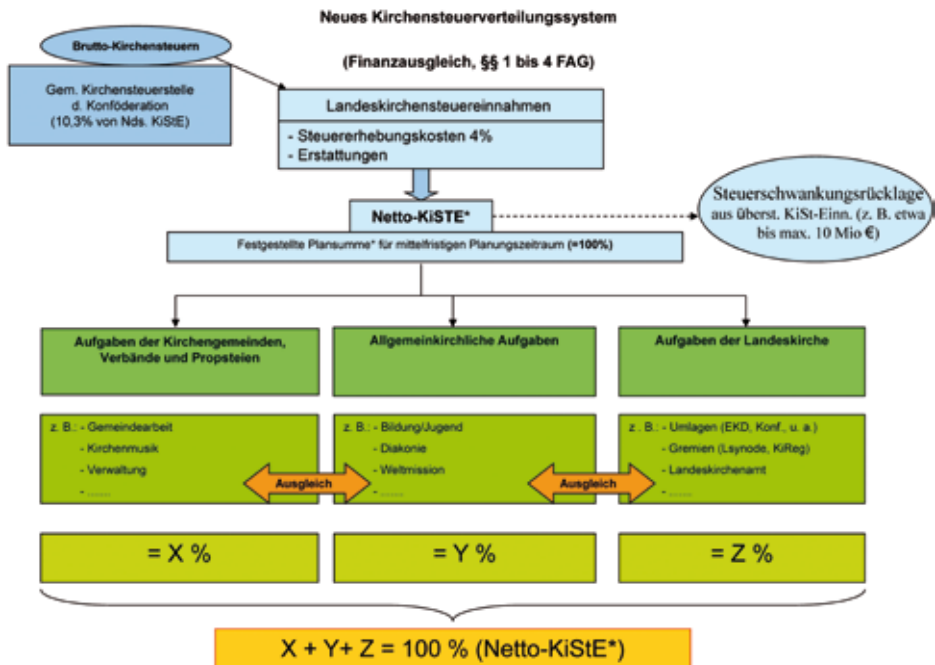
Zukünftig steht die Frage im Vordergrund, was wir uns leisten können. Die bisherige Orientierung daran, welche Bedarfe bestehen, haben die Einnahmen weitgehend außer Acht gelassen. Angesichts weiter rückläufiger finanzieller Ressourcen geht dies in diesem Umfang zukünftig nicht mehr: jetzt geht es darum, nur noch so viel auszugeben, wie auch eingenommen wird. D.h. die Ausgaben müssen so geplant werden, dass sie ohne Rückgriff in die Rücklagen finanziert werden können. Dies ist das Äquivalent zur „Schuldenbremse“, die beim Bund und den Ländern eingeführt worden ist. Diese erlaubt es Bund und Ländern nur noch in ganz eng definierten Ausnahmesituationen, neue Schulden aufzunehmen.

Anders als der Staat darf sich die Landeskirche nicht verschulden.

d) Mehr Transparenz im landeskirchlichen Haushalt: Das neue „Drei-Säulen-Modell“

Die bisherige Kirchensteuerverteilung sah zwei große Blöcke vor, die statisch feststanden: für landeskirchliche Aufgaben wurden 65 % der Kirchensteuern zur Verfügung gestellt, für gemeindliche Aufgaben 35 %. Teilweise wurden Aufgaben zwischen diesen Säulen hin- und hergeschoben (z.B. Kindergarten-bezuschussung), ohne dass die Werte 65:35 angepasst worden sind. Zukünftig sollen die Finanzmittel für kirchliche Aufgaben drei neuen Säulen zugeordnet werden, deren Anteile an der Kirchensteuer von der Synode regelmäßig festgelegt werden: kirchengemeindliche Aufgaben (z.B. Gemeindegarbeit, Kirchenmusik etc.), allgemeinkirchliche Aufgaben (z.B. Bildung, Jugend, Diakonie, Weltmission etc.) und landeskirchliche Aufgaben (z.B. Umlagen EKD, Konföderation; Landessynode, Landeskirchenamt etc.). Die Ansätze im Haushalt werden in einer Tabelle diesen Säulen zugeordnet, womit die Transparenz deutlich erhöht wird. Beispielsweise könnten die drei Säulen etwa bei 45 % kirchengemeindliche, 33 % allgemeinkirchliche und 22 % landeskirchliche Aufgaben liegen. Diese Tabelle wird dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt und von der Synode beschlossen, ebenso das prozentuale Verhältnis der drei Säulen zueinander.

Aufgrund des o.g. Grundsatzes, wonach nicht mehr ausgegeben werden darf als eingenommen wird, verhalten sich die drei Säulen wie „kommunizierende Röhren“ zueinander: die Steigerung einer Säule führt zu einer Absenkung der beiden anderen und umgekehrt.



*KiStE: Kirchensteuereinnahme

e) Priorität: Gemeinden vor Ort

Die Landessynode hat mit dem Profil- und Finanzkonzept vom November 2010 beschlossen, dass die Arbeit in den Gemeinden die wichtigste Priorität darstellt. Das neue FAG will genau dies abbilden:

In Zukunft bleiben die eigenen Einnahmen vollständig bei den Kirchengemeinden bzw. werden im Finanzausgleich nicht mehr angerechnet. So wird die Motivation erhöht, eigene Einnahmen zu generieren.

Mit dem Drei-Säulen-Modell wird es möglich, Schwerpunktsetzungen zwischen den Säulen zu verschieben. So können für kirchengemeindliche Aufgaben zukünftig größere Anteile am Kirchensteueraufkommen zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Ziel wird auch dadurch verfolgt, dass bei Steuermehreinnahmen die Hälfte der Mehreinnahmen im ersten Quartal des Folgejahres allein den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Wenn die kirchengemeindliche Säule zentral ist, müssen ggf. Prioritäten zwischen den drei Säulen verschoben werden. Dafür bietet das Drei-Säulen-Modell die nötige Transparenz.

f) Mehr Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum: Die Mittelfristige Finanzplanung

Wie entwickeln sich die Budgets in den nächsten Jahren? Mit dieser Frage beschäftigen sich fast alle Kirchengemeinden. Ziel des FAG ist es, Prognosen für die nächsten Jahre auch für jede Kirchengemeinde zu fertigen und in den Budgetmitteilungen auszuweisen. Deshalb soll eine Mittelfristige Finanzplanung für die Dauer eines Vierjahreszeitraums eingeführt werden.

Nach geltenden Haushaltsordnungen sind Haushaltspläne für eine einjährige oder zweijährige Planungsperiode vorgesehen. Damit gelten die darin festgelegten Parameter und Prozentsätze zunächst auch nur für diesen Planungszeitraum. Zur Sicherung der Finanzierbarkeit der kirchlichen Haushalte ist es jedoch wichtig, für einen möglichst langen Zeitraum auf verlässliche Planungsdaten zurückgreifen zu können. Nur so ist es möglich, langfristige Verpflichtungen (z.B. Beschäftigungsverhältnisse und sonstige vertragliche Bindungen mit Kündigungsfristen) auch erfüllen oder rechtzeitig abbauen zu können.

Dies ist dann möglich, wenn sich drei wesentliche Faktoren prognostizieren lassen: Die Entwicklung der Kirchensteuer, die Entwicklung der Personalkosten sowie das prozentuale Verhältnis zwischen kirchengemeindlicher und den zwei anderen Säulen. Aus diesen drei Angaben wird es möglich sein, verlässlich zu schätzen, wie sich je Kirchengemeinde, Propstei oder Verwaltungsstelle die finanzielle Ausstattung entwickelt. Für eine verlässliche Budgetprognose ist es jedoch erforderlich, dass Steuerschwankungen ausgeglichen werden können.

g) Schwankungen der Steuereinnahmen ausgleichen: Die Steuerschwankungsrücklage

Die jährliche Kirchensteuereinnahme lässt sich nicht im Voraus genau berechnen oder auf andere Weise genau ermitteln. Sie kann zu Beginn eines Planungszeitraums unter Beachtung aller bekannten Parameter prognostiziert werden.

Die Steuerschwankungsrücklage* hat die Aufgabe, Schwankungen der Kirchensteuereinnahmen auszugleichen. Bei *Steuerermehreinnahmen* wird die Hälfte der Mehreinnahmen im ersten Quartal des Folgejahres den Kirchengemeinden zugeführt. Der Rest wird der Steuerschwankungsrücklage zugeführt bis zu ei-

* Sie wird aus Mitteln der bisherigen Ausgleichsrücklagen sowie aus Rücklagemitteln der Landeskirche gebildet.

nem Betrag von insg. 10 Mio. €. Die 10 Mio. € übersteigende Beträge werden zur Hälfte der Baupflegestiftung bzw. zur anderen Hälfte anderen Rücklagen zugeführt.

Bei *Steuermindereinnahmen* fließen aus der Schwankungsreserve Mittel, um die Mindereinnahmen auszugleichen.

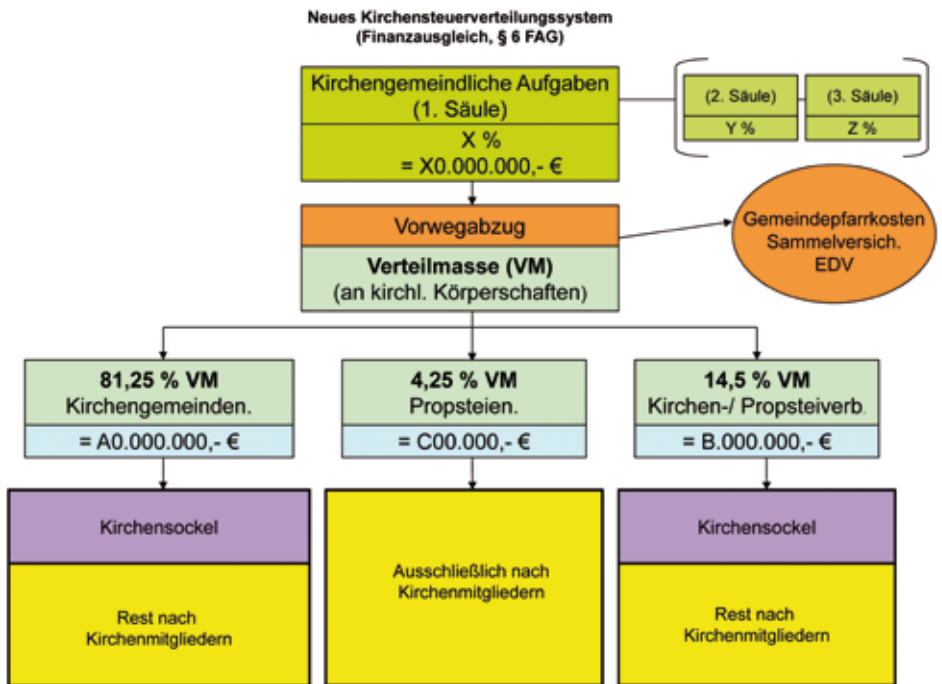
h) Die Verteilung der Kirchensteuer auf Kirchengemeinden, Propsteien und Verwaltungsstellen

Priorität soll zukünftig die kirchengemeindliche Säule haben. Darunter fallen die Kirchengemeinden, Propsteien und Verwaltungsstellen. Um die bisherige Realität abzubilden, haben wir uns entschieden, das Verhältnis für die Verteilung zunächst auf 81,25 (Kirchengemeinden):4,25 (Propsteien):14,5 (Verwaltungsstellen) [bestehender Status quo] festzulegen. Dieses Verhältnis kann durch Kirchenverordnung geändert werden.

Wie bereits festgehalten, soll die Verteilung möglichst einfach und transparent erfolgen sowie notwendige gemeindliche Anpassungsprozesse (z.B. Reduktion Gebäudebestand) nicht behindern. Deshalb werden zwei Parameter definiert, nach denen die o.g. Rechtsträger ihre Mittel erhalten: der Kirchensockel sowie die Kirchenmitgliederzahl.

Bei der Verteilung auf Kirchengemeinden wird zunächst errechnet, wie viele Kirchensteuern auf die Kirchengemeinden entfallen (81,25 aus der Verteilmasse der ersten Säule, siehe oben). Danach erhalten alle Kirchengemeinden, die Kirchengebäude (ohne Friedhofskapellen) haben, je Kirchengebäude 5000 € (Kirchensockel). Bei etwas über 400 Kirchengebäuden bedeutet dies, dass etwa 2 Mio. € auf diesen Parameter entfallen. Der Restbetrag, z.Zt. etwa 8,9 Mio. €, wird durch alle Kirchenmitglieder in der Landeskirche (ca. 390.000) geteilt und auf die Kirchengemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt (Kirchenmitgliederzahl). D.h. pro Kirchenmitglied entfallen in diesem Beispiel etwa 22,68 €.

Bei den Propsteien verläuft es ähnlich, nur dass es keinen Kirchensockel gibt. Die Arbeit der Verwaltungsstellen wird ebenfalls über dieses System finanziert, wobei der Kirchensockel hier 1700 € beträgt.



i) Die zukünftige Finanzierung der Verwaltungsstellen

Verwaltungsstellen stehen den Kirchengemeinden und Propsteien zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zur Verfügung, vgl. bspw. § 44 KGO. Anforderungen steigen ständig aufgrund komplexer staatlicher Gesetzgebung, bspw. im Personalrecht. Deshalb haben sich in den letzten Jahren auch eine Vielzahl von Kirchengemeinden und inzwischen alle Propsteien einer Verwaltungsstelle angeschlossen.

Die bisherige Finanzierung der Verwaltungsstellen war sehr kompliziert, ein umfangreiches Punktesystem musste administriert werden, das viele Verwaltungsressourcen gebunden hat. Zukünftig wird dies sehr stark vereinfacht: Die Verwaltungsstellen werden entsprechend ihrem bisherigen Anteil an der Kirchensteuerverteilmasse eingeordnet, entsprechend diesem Finanzvolumen wird ihnen auch zukünftig die Finanzausstattung sichergestellt. Zwar sind inzwischen ca. 75 % der Kirchengemeinden an Verwaltungsstellen zumindest teilweise angeschlossen und der Anschlussgrad steigt ständig an. Noch sind aber etwa ein Viertel der Kirchengemeinden nicht angeschlossen. Ein Vollanschluss aller Kirchengemeinden würde nach dem bisherigen System und in den bestehenden Strukturen ca. 500.000,- € erfordern.

Den angeschlossenen Kirchengemeinden werden zukünftig nicht mehr Kirchensteuermittel für die Leistung der Verwaltungsstellen abgezogen, sondern die Verwaltungsstellen werden über Kirchensteuermittel direkt mitfinanziert. Um einen möglichen Vollanschluss aller Kirchengemeinden finanzieren zu können, wird von den angeschlossenen Kirchengemeinden ein gewisser Betrag (ca. 1,75 €/pro Mitglied) einbehalten. Dieser Betrag wird in der Höhe des theoretischen Vollanschlusses aller Kirchengemeinden berechnet und stellt insofern eine „Bezahlung“ für die Leistungen der Verwaltungsstellen dar. Da aber wahrscheinlich nicht alle nicht-angeschlossenen Kirchengemeinden in einem Jahr sich anschließen werden, werden die nicht benötigten Mittel an alle Kirchengemeinden im Folgejahr wieder ausgeschüttet.

D.h., wenn sich keine Kirchengemeinde an eine Verwaltungsstelle anschließt, werden an alle Kirchengemeinden ca. 1,38 €/pro Mitglied im Folgejahr ausgeschüttet. Das bedeutet, dass eine angeschlossene Kirchengemeinde in diesem Fall 1,75 €/pro Mitglied -1,38 €/pro Mitglied, also 0,37 €/pro Mitglied für den Verwaltungsstellenanschluss bezahlt.

j) Budgetierung und Auszahlung

Die Budgetberechnungen waren bisher sehr umfänglich und erstreckten sich über viele Seiten (vgl. Anlage IV). Zukünftig werden die Budgetmitteilungen sehr kurz und zeigen die voraussichtliche Entwicklung in einem Vierjahreszeitraum (Anlage V). Rechtliche Bindung erhält dabei aber nur das jeweilige Haushaltsjahr, die Prognose soll aber möglichst verlässlich sein (siehe oben Steuerschwankungsrücklage).

k) Die Regelung von Härtefällen

Für finanzielle Härtefälle bei den Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden wird eine Härtefallrücklage vorgehalten. Sie löst das bisherige System der Ergänzungszuweisungen ab. Ein Härtefall liegt vor, wenn eine kirchliche Körperschaft außerordentliche rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten unvorhergesehen zu erfüllen hat, diese Verpflichtungen aber nicht aus eigenen Mitteln erfüllen kann. Die Rücklage kann darüber hinaus in Notfällen in Anspruch genommen werden.

l) Rücklagen

Nach dem bisherigen Kirchensteuerverteilungsgesetz wurden über die Jahre seit 1986 Rücklagen für verschiedene Zwecke (Ausgleichsrücklage, Sicherstellungsrücklage, Ergänzungsrücklage und Partnerschaftsfonds) aus nicht verbrauchten Mitteln des 35%igen Gemeindeanteils an der Landeskirchensteuer

gebildet. Die daraus vorhandenen Rücklagenbestände sollen nun bei Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichgesetzes als Grundstock der dann vorgesehenen Rücklagen dienen. Da das Finanzausgleichgesetz ein alle Bereiche umfassendes, gesamtkirchliches Finanzsystem darstellt und im Gegensatz zu dem vorherigen System sich nicht nur auf die Verteilung eines 35%igen Anteils an die Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände bezieht, stehen die Rücklagen nach Finanzausgleichsgesetz auch landeskirchlichen Zwecken zur Verfügung. Deshalb ist vorgesehen, dass die Landeskirche in diese Rücklagen (z.B. bei der Steuerschwankungsrücklage) den gleichen Anteil als Grundstock aus eigenen Rücklagen dazugibt. Gleichzeitig wurden mit der Neuordnung der Rücklagen nach Finanzausgleichsgesetz missverständliche Doppelungen in den Bezeichnungen der Rücklagen aufgehoben (so war z.B. nach bisherigen Kirchenverteilungsgesetz eine „Ausgleichsrücklage“ vorgesehen und parallel dazu schreibt die Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHO) eine „Ausgleichsrücklage“ als landeskirchliche Rücklage vor, die aber beide vollkommen anderen Zwecken dienen). Nach Finanzausgleichsgesetz wird z.B. demnach eine Steuerschwankungsrücklage gebildet, deren Bezeichnung sich in keiner anderen haushaltsrechtlichen Vorschrift sonst wiederfindet.

m) Übergangsregelungen

Aufgrund der Intransparenz und Komplexität des bisherigen Kirchensteuerverteilungssystems kommt es durch die Ablösung durch ein neues, einfaches und transparentes System zu Budgetanpassungen. Um die Auswirkungen zu strecken, wird das neue System das alte schrittweise ablösen. Damit die Kirchengemeinden sich auf veränderte Budgets einstellen können, werden die bisher geltenden Regelungen der Kirchensteuerverteilung letztmalig für das Jahr 2012 angewandt. Nach dieser Verteilung von 2012 werden prozentuale Anteile der Kirchengemeinden an der bisherigen Summe der Grundbudgets ermittelt. Diese Grundbudgets schmelzen in einem 5-Jahres-Zeitraum jeweils um 1/5 ab. Gleichzeitig wird die neue Verteilung jährlich um 1/5 steigend eingeführt. Die neue Zuweisung des Budgets für die Kirchengemeinden erfolgt nach folgender Tabelle:

Jahr	nach %-Anteil Grundbudget	nach neuem FAG	Neues Budget
	(bisherige Kirchensteuerverteilung)	(neue Kirchensteuer- verteilung)	
2013	80 %	20 %	100 %
2014	60 %	40 %	100 %
2015	40 %	60 %	100 %
2016	20 %	80 %	100 %
2017 ff.	0 %	100 %	100 %

Anlage I

Entwurf Kirchengesetz

über den Finanzausgleich des landeskirchlichen Haushalts und die Verteilung der Landeskirchensteuer (Finanzausgleichsgesetz -FAG)

Vom

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 92 d), e) und Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Kirchensteuer

§ 1 Kirchensteuereinnahme

(1) Kirchensteuereinnahmen erhält die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig gemäß § 21 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung und weiterer gesetzlicher Regelungen (Bruttokirchensteuereinnahme).

(2) Von der Bruttokirchensteuereinnahme werden die Beträge in Abzug gebracht, die für die Kosten der Erhebung der Kirchensteuern anfallen, die an die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig abzuführen und die aus anderen rechtlichen Gründen an Dritte zu erstatten sind.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibende Kirchensteuereinnahme stellt die Nettokirchensteuereinnahme dar und bezeichnet die Kirchensteuermittel, auf die sich die Regelungen der folgenden Abschnitte beziehen.

Abschnitt 2 Finanzausgleich

§ 2 Kirchliche Aufgaben

(1) Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben wird im Haushaltsplan der Landeskirche für die jeweilige Planperiode geplant und durch Haushaltsgesetz festgestellt. Für diese Aufgaben werden Kirchensteuermittel bereitgestellt.

(2) Kirchliche Aufgaben nach Absatz 1 werden einem der drei Bereiche kirchengemeindliche Aufgaben, allgemeinkirchliche Aufgaben und landeskirchliche Aufgaben zugeordnet. Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände.

(3) Die geplante jährliche Kirchensteuereinnahme wird von der Landessynode im jeweiligen Haushaltsplan in Ansatz gebracht und festgestellt.

(4) Die geplanten Ausgaben für die Aufgaben nach Absatz 1 dürfen die geplante Nettokirchensteuereinnahme nicht übersteigen.

(5) Die Zuordnung der Aufgaben zu einem der drei Bereiche nach Absatz 2, die dafür geplanten Ausgabeansätze und die Ermittlung der Gesamtausgabenansätze der drei Bereiche selbst sowie deren prozentuales Verhältnis zueinander, werden in einer Anlage zum Haushaltsgesetz gemeinsam mit diesem beschlossen.

§ 3

Mehr- und Mindereinnahmen

(1) Übersteigt die tatsächliche Nettokirchensteuereinnahme eines Haushaltsjahres den im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagten Ansatz (Mehrsteueraufkommen) so wird die eine Hälfte des Mehrsteueraufkommens im ersten Quartal des Folgejahres an die Kirchengemeinden ausgeschüttet.

(2) Wird die im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagte Nettokirchensteuereinnahme nicht in dieser Höhe vereinnahmt (Kirchensteuermindereinnahme), kann der dadurch entstehende Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Steuerungücklage gemäß § 5 ausgeglichen werden.

§ 4

Mittelfristige Finanzplanung

Zur besseren Planbarkeit und zur Planungssicherheit erfolgt eine Prognose der zukünftigen Kirchensteuereinnahme und die Festlegung des prozentualen Verhältnisses der drei Bereiche zueinander nach § 2 Absatz 5 grundsätzlich für einen Vierjahreszeitraum. Hiervon kann bei starken Kirchensteuereinnahmeschwankungen abgewichen werden. Die Mittelfristige Finanzplanung wird dem Haushaltsplan der Landeskirche nachrichtlich beigelegt.

§ 5

Steuerschwankungsrücklage

(1) Zur Sicherstellung des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nach § 4 Satz 1 und der Einhaltung des prozentualen Verhältnisses zwischen den drei Bereichen nach § 2 Absatz 5 wird eine Steuerschwankungsrücklage gebildet.

(2) Der Grundstock der Steuerschwankungsrücklage in Höhe von 10 Millionen Euro wird aus Mitteln der Ausgleichsrücklage, die bisher für kirchliche Körperschaften zum Ausgleich von Steuerschwankungen vorgehalten wurde, und in gleicher Höhe aus Rücklagemitteln der Landeskirche gebildet. Die zweite Hälfte des Mehrsteueraufkommen nach § 3 Absatz 1 wird der Steuerschwankungsrücklage bis zu einer Gesamtbestandshöhe von 10 Millionen Euro zugeführt. Danach noch verbleibendes Mehrsteueraufkommen wird zur Hälfte der Baupflegestiftung und zur anderen Hälfte gemäß Haushaltsgesetz den übrigen Rücklagen zugeführt.

(3) Die Steuerschwankungsrücklage kann in Anspruch genommen werden, wenn die Kirchensteuereinnahme unter dem von der Landessynode gemäß § 2 Absatz 3 festgestellten Ansatz liegt (Kirchensteuermindereinnahme).

Abschnitt 3

Kirchensteuerverteilung

§ 6

Verteilung der Kirchensteueranteile für die kirchengemeindlichen Aufgaben

(1) An die kirchlichen Körperschaften werden jährlich Kirchensteuermittel entsprechend des sich nach § 2 Absatz 5 ergebenden Prozentsatzes für den Bereich der kirchengemeindlichen Aufgaben verteilt.

(2) Von den gemäß Absatz 1 zu verteilenden Kirchensteuermitteln werden vorab Beträge in Abzug gebracht, die auf Grund von Verträgen der Landeskirche für die kirchlichen Körperschaften geleistet werden. Die danach verbleibenden Kirchensteuermittel bilden die Verteilmasse.

(3) Die Verteilmasse wird prozentual auf die drei Gruppen Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände aufgeteilt.

(4) Die Verteilung auf die einzelnen kirchlichen Körperschaften innerhalb der Gruppen erfolgt nach definierten Parametern, wobei eine Größe die Kirchenmitgliederzahl ist.

§ 7

Budgetierung und Auszahlung

(1) Der vom Landeskirchenamt ermittelte Anteil der einzelnen kirchlichen Körperschaften an der Verteilmasse wird diesen jeweils als Budget zur Verfügung gestellt.

(2) Die Höhe des Budgets für das nächste Haushaltsjahr wird den kirchlichen Körperschaften jedes Jahr schriftlich mitgeteilt. Die Überweisung erfolgt in vier in der Regel gleichen Teilbeträgen möglichst zu Beginn des Quartals.

§ 8

Sicherstellungsrücklage

(1) Es wird eine Sicherstellungsrücklage zur finanziellen Unterstützung kirchlicher Körperschaften und der Landeskirche gebildet, deren Erträge

a) bei besonderen rechtlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsrecht gegenüber Mitarbeitenden,

b) bei Mitarbeiterdarlehen,

c) bei Vergabe von Darlehen an kirchliche Rechtsträger

in Anspruch genommen werden können, sofern eigene Mittel der kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Darlehen nach Absatz 1 c) können höchstens bis zur Hälfte der jährlichen Erträge der Sicherstellungsrücklage vergeben werden.

(3) Der Grundstock der Sicherstellungsrücklage wird aus Mitteln der Sicherstellungsrücklage, die bisher für kirchliche Körperschaften vorgehalten wurde, und in gleicher Höhe aus Rücklagemitteln der Landeskirche gebildet. Nicht in Anspruch genommene Erträge und Darlehensrückzahlungen werden dem Grundstock der Sicherstellungsrücklage zugeführt. Darlehenszinsen sind wie Erträge zu behandeln.

§ 9

Härtefallregelung

(1) Für die Regelung von finanziellen Härtefällen bei kirchlichen Körperschaften wird eine Härtefallrücklage aus verbleibenden Mitteln der Rücklagen gebildet, die bisher für kirchliche Körperschaften vorgehalten wurden.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn eine kirchliche Körperschaft außerordentliche rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten unvorhergesehen zu erfüllen hat, diese aber aus eigenen Mitteln nicht erfüllen kann. Die Rücklage kann darüber hinaus in Notfällen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Rechnungsprüfung

Das Landeskirchenamt stellt jährlich die Einnahmen und Ausgaben sowie das Rechnungsergebnis auf Grund dieses Gesetzes fest und legt es der zur Rechnungsprüfung beauftragten Stelle zur Prüfung vor.

Abschnitt 4

a) Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmungen

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Höhe der Rücklagenbestände untereinander verändert werden, soweit einzelne Bestände zu niedrig angesetzt waren. Die notwendige Feststellung und den Ausgleich nimmt das Landeskirchenamt vor.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Verteilung der Landeskirchensteuer vom 2. Dezember 1989, zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 9), die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 11. September 2000, zuletzt geändert am 15. August 2006 (ABl. 2006 S. 56), und das Kirchengesetz zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 28. März 1998, zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 9), außer Kraft.

Vorläufige Endfassung

Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes (-AVO. FAG)

Vom ...

Die Kirchenregierung hat auf Grund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom folgende Kirchenverordnung erlassen:

§ 1

(zu § 3 FAG Mehr- oder Mindereinnahmen)

Das Mehrsteueraufkommen wird gemäß § 3 Absatz 1 FAG an die Kirchengemeinden ausgeschüttet. Die Berechnung erfolgt nach der sich für das Jahr des Mehrsteueraufkommens ergebenden Verteilung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6, jedoch ohne Einbeziehung des Kirchensockels.

§ 2

(zu § 4 FAG Mittelfristige Finanzplanung)

(1) Zur besseren Planbarkeit und zur Planungssicherheit für die kirchlichen Körperschaften und die Landeskirche wird eine Mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von vier Jahren durch das Landeskirchenamt aufgestellt, die fortgeschrieben wird.

(2) Die Mittelfristige Finanzplanung beinhaltet mindestens folgende Eckwerte:

- die zu erwartende Kirchensteuereinnahme
- die voraussichtliche Personalkostenentwicklung
- das prozentuale Verhältnis nach § 2 Absatz 5 FAG.

(3) Die mittelfristige Finanzplanung für die Landeskirche wird dem Haushaltsplan der Landeskirche nachrichtlich beigelegt.

(4) Die kirchlichen Körperschaften erhalten nachrichtlich die nach der Mittelfristigen Finanzplanung zu erwartenden Budgets zusammen mit der Budgetmitteilung gemäß § 7 Absatz 2 FAG.

(5) Bei einer Kirchensteuermindereinnahme von mehr als 5 % gegenüber dem gemäß § 2 Absatz 3 FAG festgestellten Ansatz liegt eine starke Kirchensteuerschwankung im Sinne des § 4 FAG vor. In diesem Fall können die prozentualen Verhältnisse nach § 2 Absatz 5 FAG auch vor Ablauf des Vierjahreszeitraums verändert werden. Eine Änderung während der laufenden Haushaltsperiode beschließt die Landessynode. Ab diesem Zeitpunkt ist ein neuer Vierjahreszeitraum festzulegen.

§ 3

(zu § 5 FAG Steuerschwankungsrücklage)

(1) Die Steuerschwankungsrücklage nach § 5 FAG kann in Anspruch genommen werden, sobald sich eine Kirchensteuermindereinnahme bis zu 5 % gegenüber dem gemäß § 2 Absatz 3 FAG festgestellten Ansatz abzeichnet.

(2) Das Landeskirchenamt überprüft mindestens nach dem ersten und nach dem dritten Quartal eines jeden Jahres die Höhe der Kirchensteuereinnahme und berichtet darüber dem Finanzausschuss der Landessynode. Dieser gibt gegenüber dem Landeskirchenamt eine Empfehlung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Steuerschwankungsrücklage ab.

(3) Erträge der Steuerschwankungsrücklage sind dieser Rücklage zuzuführen.

§ 4

(zu § 6 FAG Verteilung der Kirchensteueranteile für die gemeindlichen Aufgaben)

(1) Von der Nettokirchensteuereinnahme werden im Vorwegabzug gemäß § 6 Absatz 2 FAG folgende Ausgaben abgezogen:

1. Ausgaben für Sammelversicherungsverträge
2. Ausgaben für Rahmenverträge für EDV und darauf basierenden Folgeverträgen.

(2) Die Aufteilung der Verteilmasse gemäß § 6 Absatz 3 FAG auf die drei Gruppen Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände erfolgt erstmalig im bisherigen Verhältnis 81,25 : 4,25 : 14,5. Bei einem vollständigen Anschluss aller Kirchengemeinden an eine Verwaltungsstelle kann sich das Verhältnis hinsichtlich der Kirchengemeinden und Verbände bis auf die Werte 77,25 und 18,5 verändern. Die Verteilung gemäß § 6 Absatz 4 FAG wird für die Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände jeweils gesondert festgelegt und daraus für jede kirchliche Körperschaft einzeln berechnet.

Die Berechnung erfolgt mit den in Anlage 1 definierten Parametern:

1. Kirchensockel
2. Kirchenmitglieder

(3) Für zukünftige Verwaltungsstellenanschlüsse wird der Differenzbetrag zurückgestellt, der sich nach Absatz 2 zwischen aktuellem und vollständigem Anschluss der Kirchengemeinden ergibt. Dieser Differenzbetrag wird bei den Kirchengemeinden, die einer Verwaltungsstelle anschlossen sind, anteilig nach Kirchengemeindemitgliedern in Abzug gebracht. Die nach Ablauf eines Haushaltsjahres daraus nicht in Anspruch genommenen Mittel werden im darauf folgenden Jahr an alle Kirchengemeinden anteilig nach Kirchengemeindemitgliedern ausgezahlt. Die Verteilung an Kirchengemeinden erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird für jede Kirchengemeinde ein Kirchensockel in Höhe von 5000,-- € für jedes Kirchengebäude festgesetzt. Der danach verbleibende Anteil der Kirchengemeinden an der Verteilmasse wird nach Kirchengemeindemitgliedern verteilt.

(4) Die Verteilung an Propsteien erfolgt entsprechend Absatz 3 Satz 4 bis 7, jedoch ohne Einbeziehung des Kirchensockels.

(5) Die Verteilung an Verbände erfolgt, indem für jedes Kirchengebäude ein Kirchensockel in Höhe von 1700,-- € festgesetzt wird, im Übrigen nach der Kirchengemeindemitgliederzahl. Berücksichtigt werden nur Kirchengebäude und Kirchengemeindemitgliederzahlen von angeschlossenen Kirchengemeinden.

(6) Die Feststellung der für die Verteilung notwendigen Werte erfolgt alle zwei Jahre durch das Landeskirchenamt. Die Verteilung und die Budgetberechnungen werden durch das Landeskirchenamt durchgeführt.

§ 5

(zu § 7 FAG Budgetierung und Auszahlung)

(1) Das Budget für die einzelnen Kirchengemeinden gemäß § 7 FAG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6 wird nach Anlage 2 a berechnet.

(2) Das Budget für die einzelnen Propsteien gemäß § 7 FAG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 wird nach Anlage 2 b berechnet.

(3) Das Budget für Verbände gemäß § 7 FAG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 wird nach Anlage 2 c berechnet.

§ 6 (zu § 9 FAG Härtefallregelung)

(1) Es wird eine Härtefallrücklage beim Landeskirchenamt aus Mitteln der bisherigen Ergänzungsrücklage, verbleibenden Mitteln der Ausgleichsrücklage sowie weiteren verbleibenden Mitteln sonstiger Rücklagen gebildet.

(2) Außerordentliche rechtliche Verpflichtungen nach § 9 Absatz 2 FAG können z.B. Erschließungskosten oder Straßenausbaubeiträge sein.

(3) Für Härtefälle nach § 9 Absatz 2 FAG stehen ausschließlich die Erträge aus der Härtefallrücklage zur Verfügung. Es können Beträge nur solange und soweit zur Verfügung gestellt werden, wie Erträge aus der Härtefallrücklage vorhanden sind. Verbleibende Erträge werden der Härtefallrücklage zugeführt.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Die bisher geltenden Regelungen der Kirchensteuerverteilung werden letztmalig für das Jahr 2012 angewendet. Auf Grund dieser Verteilung von 2012 werden die prozentualen Anteile der Kirchengemeinden an der bisherigen Summe der Grundbudgets ermittelt. Diese prozentualen Anteile werden einmalig festgeschrieben. In einer Übergangszeit von fünf Jahren erfolgt im Jahr 2013 die Budgetzuweisung an die Kirchengemeinden zu 80 %, im Jahr 2014 zu 60 %, im Jahr 2015 zu 40 % und im Jahr 2016 zu 20 % nach den errechneten prozentualen Anteilen nach Satz 2 bezogen auf die Verteilmasse gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6. Die übrige Budgetzuweisung an die Kirchengemeinden erfolgt im Jahr 2013 zu 20 %, im Jahr 2014 zu 40 %, im Jahr 2015 zu 60 %, im Jahr 2016 zu 80 % und ab dem Jahr 2017 zu 100 % gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6, siehe folgende Tabelle:

Jahr	nach %-Anteil Grundbudget	nach Abs. 4 KVO zum FAG	Neues Budget
	(bisherige Kirchensteuerverteilung)	(neue Kirchensteuerverteilung)	
2013	80 %	20 %	100 %
2014	60 %	40 %	100 %
2015	40 %	60 %	100 %
2016	20 %	80 %	100 %
2017 ff.	0 %	100 %	100 %

(2) Die bisher bestehende Ergänzungsrücklage für die kirchlichen Körperschaften wird vor Zuführung in die Härtefallrücklage im Verhältnis 2,5 zu 1,5 aufgeteilt. Der Anteil des Verhältnisses 1,5 entspricht dem bisherigen Zuweisungsbetrag an die Baupflegestiftung zur Bauunterhaltung der Gebäude der kirchlichen Körperschaften, so dass der nun ermittelte Anteil von 1,5 in das Kapital der Baupflegestiftung überführt wird. Der verbleibende Anteil von 2,5 bildet zusammen mit den in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln den Grundstock der Härtefallrücklage.

(3) 21,25 Personalstellen für den kirchenmusikalischen Dienst mit A- und B-Zertifikat werden zusätzlich in den Stellenplan der Landeskirche übernommen und mit entsprechenden Haushaltsansätzen versehen.

(4) 34,5 Personalstellen für den Diakonendienst werden zusätzlich in den Stellenplan der Landeskirche übernommen und mit entsprechenden Haushaltsansätzen versehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage 1

Parameter gemäß § 6 Abs. 4 FAG, § 4 Abs. 2

1. Kirchensockel = pauschaler Geldbetrag je Kirchengebäude (ohne Friedhofskapelle)
2. Kirchenmitglieder = die zu verteilende Geldsumme wird durch die Gesamtzahl aller Kirchenmitglieder geteilt und mit der individuellen Anzahl der Kirchenmitglieder der kirchlichen Körperschaft multipliziert

Anlage 2 a

Berechnung

Pro-Kopf-Betrag:

Verteilmasse (§ 6 Abs. 2 S. 2 FAG) x 81,25 % (§ 4 Abs. 2 S. 1, Anteil Kirchengemeinden)

- Differenzbetrag nach § 4 Abs. 3 S. 1

- Gesamtsumme Kirchensockel nach § 4 Abs. 3 S. 5

= Schlüsselbetrag

= Schlüsselbetrag : Gesamtsumme Kirchenmitglieder

= Pro-Kopf-Betrag (Kirchengemeinden)

Berechnung

Kirchengemeinde A:

Pro-Kopf-Betrag x Gemeindegliederzahl A

+ Kirchensockel (Anlage 1 Nr. 1)

= Budgetbetrag

- Abzug bei Anschluss an Verwaltungsstelle (gemäß § 4 Abs. 3 S. 2)

+ Ausschüttung Rückstellungsbetrag (gemäß § 4 Abs. 3 S. 3)

= Budgetzuweisung

Anlage 2 b

Berechnung

Pro-Kopf-Betrag:

Verteilmasse (§ 6 Abs. 2 S. 2 FAG) x 4,25 % (§ 4 Abs. 2 S. 1, Anteil Propsteien)

= Schlüsselbetrag

= Schlüsselbetrag : Gesamtsumme Kirchenmitglieder

= Pro-Kopf-Betrag (Propsteien)

Berechnung

Propstei B:

Pro-Kopf-Betrag x Gemeindegliederzahl B

= Budgetbetrag

= Budgetzuweisung

Anlage 2 c

Berechnung

Pro-Kopf-Betrag:

Verteilmasse (§ 6 Abs. 2 S. 2 FAG) x 14,5 % (§ 4 Abs. 2 S. 1, Anteil Verwaltungsstellen)

- Gesamtsumme Kirchensockel nach § 4 Abs. 5 S. 1

= Schlüsselbetrag

= Schlüsselbetrag : Gesamtsumme Kirchenmitglieder

= Pro-Kopf-Betrag (Verwaltungsstellen)

Berechnung:

Verwaltungsstelle C:

Pro-Kopf-Betrag x Gemeindegliederzahl C

+ Kirchensockel (Anlage 1 Nr. 1)

= Budgetbetrag

= Budgetzuweisung

Anlage III

Berechnung des Budgets 2011 nach FAG

Steuer-Ist 2009 (35 %)	21.124.459 €
1,5 % (Ergänzungsbeträge an Baupflegestiftung gem. KstVG)	
33,5 %	20.219.125 €

Perskosten Gemeindepfarrdienst	17.979.149 €
38.198.274 €	

Vorwegabzug

Perskosten Gemeindepfarrdienst	17.979.149 €
Versicherungen	788.214 €
EDV	99.800 €
bisherige Sonderbudgets Propstei	650.975 €
bisherige Sonderbudgets KG	300.237 €
Diakone/Kirchenmusiker	3.069.914 €
Kreisstellen Diakonisches Werk	255.173 €

zukünftig im
landeskirchlichen
Haushalt
abzubilden

Verteilschlüssel:

Kirchensockel (KS)	5.000 €
Kirchenmitglieder	100,00%

Ausgleichsrücklagen-Zuführung (entfällt zukünftig)	1.490.000 €
--	-------------

Verteilmasse	13.564.812 €
---------------------	---------------------

Kirchengemeinden	81,25%	11.021.409,75 €
Kirchen- und Propsteiverbände	14,50%	
Propsteien	4,25%	
bisheriger Schlüssel: KG: 81,1429%, KV u. PV 14,5629%, Propsteien 4,294%		0,00 €
	KS	-2.105.000,00 €
Schlüsselbetrag		8.916.409,75 €

1.966.897,74 €

476.000,00 €

1.490.897,74 €

576.504,51 €

0,00 €

576.504,51 €

Anteil Basis Verteilschlüssel Kirchenmitglieder

Kirchengemeinden (81,25% zuzüglich eigene Einnah	8.916.409,75 €
Gemeindemitglieder	393.074
Euro pro Gemeindemitglied	22,68 €

Kirchen- und Propsteiverbände (14,5 % + Neuanchlusskosten zuzüglich eigene Einnahmen)	1.490.897,74 €
---	----------------

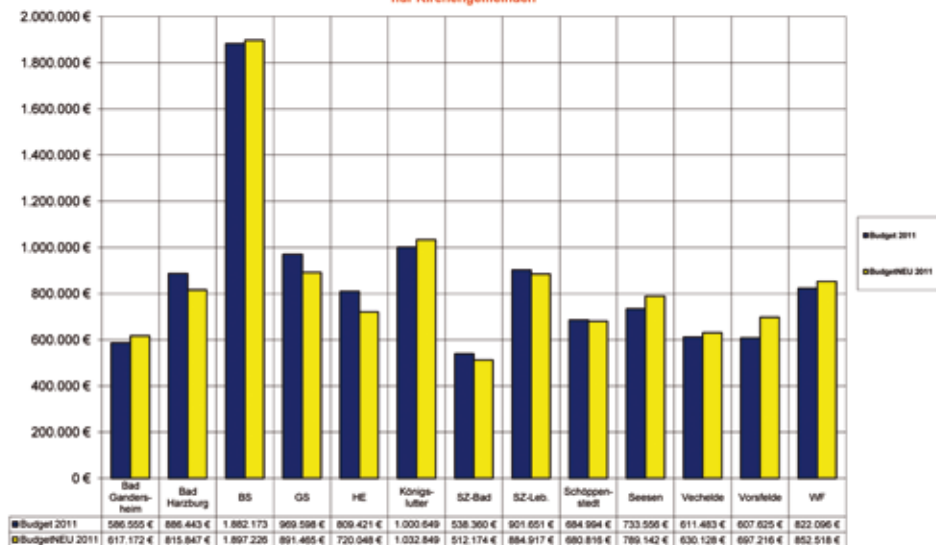
Gemeindemitglieder	308.296
Euro pro Anschluss-Gemeindemitglied	4,84 €

Verteilschlüssel:

Kirchensockel	1.700 €
Kirchenmitglieder	100,00%

Propsteien (4,25 % zuzüglich eigene Einnahmen)	576.504,51 €
Gemeindemitglieder	393.074
Euro pro Gemeindemitglied	1,47 €

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vergleich: "Budget" 2011 / BudgetNEU 2011
nur Kirchengemeinden



Anlage IV

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig - Landeskirchenamt / Referat 40.3		Datum:	08.09.2011
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1		Seite:	1
38300 Wolfenbüttel			
Kirchengemeinde:	Propstei:	Rechtsträger-Nr.:	Kirchenmitglieder Einzelgemeinde: 1451

An die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde

Budgetberechnung für 01.2011 - 12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
das **Grundbudget für 01.2011 - 12.2011 beträgt:** **278321,85 EUR**

Es setzt sich gemäß Kirchensteuerverteilungsgesetz - KiStVG (RS 705) und der dazu erlassenen Kirchenverordnung nebst Anlagen (RS 706) in derzeit geltender Fassung aus folgenden Teilbudgets zusammen:

Teilbudget Personal

Innerhalb dieses Teilbudgets wurden die Personalbewertungsfaktoren entsprechend des Jahresdurchschnittstarifergebnisses des Vorjahres um 0% verändert.

Verwaltungsdienst (ohne Rechnungsführung)	Maßgeblich ist das nach Anlage 1 ermittelte Wochenstundensoll (5,804) x 1013,38	5881,54 EUR
Rechnungsführer	Maßgeblich ist das nach Anlage 2 ermittelte Wochenstundensoll (0) x 1092,17	0 EUR
Kirchenmusiker/ Chorleiter/ Sonderpfarrstellen	Maßgeblich ist das nach Anlage 5b ermittelte Wochenstundensoll (4,38) x 1092,17	4783,70 EUR
Kirchenvogt/ Raumpfleger/ Grundstückspflege	Maßgeblich ist das nach Anlage 6 ermittelte Wochenstundensoll (17) x 898,51	15274,7 EUR
		25939,94 EUR
Teilbudget Sachkosten		
	Zahl der Gemeindemitglieder (1451) x 4,10 gemäß Anlage 8	5949,10 EUR
		5949,10 EUR

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig - Landeskirchenamt / Referat 40.3
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel

Datum: 08.09.2011
Seite: 2

Kirchengemeinde: Propstei: Rechtsträger-Nr.: Kirchenmitglieder Einzelgemeinde: 1451

Teilbudget Bewirtschaftung

Die Berechnung erfolgt gemäß Anlage 9

Kirche ohne Turm (2817 x 0,52)	1464,84 EUR
Gemeindehaus (1430,22 x 1,54)	2202,54 EUR
GemH= 590,22 / GemR im PfarrH= 840	
Pfarrhäuser/ -wohnungen (840 x 0,52)	
	3667,38 EUR

Teilbudget Bauunterhaltung

Die Berechnung erfolgt gemäß Anlage 10

Kirchen und Kapellen (außer Friedhofskapellen) (3426,01 x 0,77)	2638,03 EUR
Gemeindehäuser (1430,22 x 1,03)	1473,13 EUR
GemH= 590,22 / GemR im PfarrH= 840	
Pfarrhäuser/ -wohnungen (840 x 0,52)	436,80 EUR
	4547,95 EUR

Anrechnung eigener Einnahmen

Die den Freibetrag gemäß § 8 Absatz 2 KStVG übersteigenden eigenen
Einnahmen werden zu 90% auf die Steuerzuweisung angerechnet

Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken	5800,00 EUR
Erträge aus Kapitalvermögen	5000,00 EUR
Summe der Erträge	10800,00 EUR
abzüglich Freibeträge	- 2557,00 EUR
Zwischensumme (wird zu 90% angerechnet)	8243,00 EUR
	- 7418,70 EUR

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig - Landeskirchenamt / Referat 40.3		Datum:	08.09.2011
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1		Seite:	3
38300 Wollenbüttel			
Kirchengemeinde:	Propstei:	Rechtsträger-Nr.:	Kirchenmitglieder Einzelgemeinde: 1451
Zwischensumme Grundbudget			32685,67 EUR

Veränderungen Das Grundbudget verändert sich gemäß § 1 KiStVG i.V.m. § 1 Abs. 3 KiVO um - 4853,82 EUR
 Prozentuale Erhöhungen / Kürzungen 14,85%

Sonstiges

Grundbudget 27831,85 EUR

Das Sonderbudget für 01.2011 - 12.2011 beträgt

Es dient zweckbestimmt der jeweiligen Einrichtung oder Aufgabe und errechnet sich wie folgt:

Sonderbudget

Sonstiges

Sonderbudget 0,00 EUR

Anlage V

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt / Referat 40.3
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel

Datum: 08.09.2011

Kirchengemeinde: St. Musterus in
Bad Mitterndorf

Rechtsträger-Nr.: 4000007
Propstei: Beispielhausen
Kirchenmitglieder:
Einzelgemeinde: 1451

An die Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
St. Musterus in Bad Mitterndorf

Budgetmitteilung für das Haushaltsjahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Budget für das Haushaltsjahr 2011 beträgt für Ihre Kirchengemeinde: **29.749,58 €**

Rechtsgrundlage ist das Kirchengesetz über den Finanzausgleich des landeskirchlichen Haushalts und die Verteilung der Landeskirchensteuer (Finanzausgleichsgesetz- FAG) und der Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes (-AVO.FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

Zur Erläuterung:

Für alle kirchlichen Rechtsträger sind im Haushaltsjahr 2011 13.564.812 € als Verteilmasse (§6 Abs 2 S.2 FAG) geplant. Der kirchengemeindliche Anteil hiervon beträgt zur Zeit (§ 4 Abs. 2 S. 1 FAG) 81,25%, d.h. 11.021.409,75€. Über einen Einbehalt wird die Summe aller zu verteilender Kirchensockel i. H.v. 2.105.000,-€ vorfinanziert. Auf der nun errechneten Summe basiert die tatsächliche Berechnung des individuellen Budgets pro Kirchengemeinde. Zuerst wird der individuelle Kirchensockel ermittelt. Danach wird ein rechnerischer EURO-Betrag pro Kirchenmitglied in der Landeskirche errechnet und mit der individuellen Gemeindegliederzahl multipliziert. Von diesem nun errechneten Zwischen-Budget wird ggf. der Verwaltungsstellenanschluss-Betrag abgezogen und ggf. der Ausschüttungsbetrag der nicht benötigten Vorjahres-Verwaltungsstellenrückstellung hinzuaddiert. Dies zusammen ergibt das eigentliche Budget.

Basisberechnung:

Verteilmasse	13.564.812,00 €
81,25%iger Anteil	11.021.409,75 €
Kirchensockelsumme	-2.105.000,00 €
Schlüsselbetrag	8.916.409,75 €

Für Ihre Kirchengemeinde ergibt sich folgende individuelle Berechnung:

individueller Kirchensockel	5.000,00 €
Zwischen-BudgetSumme	32.914,19 €
Verwaltungsstellenanschluss-Betrag	-2.545,63 €
Ausschüttung (Vorjahres)-Verwaltungsstellenrückstellung	2.051,33 €
	37.419,89 €
BUDGET gem. Übergangsregelung § 7 -AVO.FAG	29.749,58 €

nachrichtlich:

Mittelfristige Finanzplanung	2012	2013	2014
	31.667,16 €	33.584,73 €	35.502,31 €

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel

Tel: 05331/802-0

Fax: 05331/802-700

E-Mail: ips@lk-bs.de

Internet: www.landeskirche-braunschweig.de
